

## **TOP 33a:**

---

### Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Drucksache: 533/14

Mit der Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur durch das Signaturgesetz vom Mai 2001 sowie der Signaturverordnung vom November 2001 sollten den staatlichen Institutionen, den Bürgern und der Wirtschaft der Aufbau einer modernen digitalen Verwaltung ermöglicht werden. In der Praxis habe sich diese Form der elektronischen Signatur allerdings nicht durchgesetzt, da sie weder von der Verwaltung noch von den Bürgern oder der Wirtschaft in dem erhofften Umfang angenommen worden sei. Der Gesetzgeber habe daraufhin die Möglichkeit eröffnet, die qualifizierte elektronische Signatur durch andere elektronische Verfahren zu ersetzen. Nunmehr soll auch den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet werden, statt der qualifizierten elektronischen Signatur andere gleichwertige elektronische Verfahren verwenden zu können. Allerdings sei die Gleichwertigkeit des elektronischen Verfahrens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.

Ein weiterer Änderungsbedarf habe sich in der Aktivierung und Bewertung selbst erstellter Software bei den Trägern der Sozialversicherung ergeben. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sei bis 31. Dezember 2009 die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht erlaubt gewesen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom Mai 2009 sei das Bilanzrecht des HGB umfassend reformiert worden. Das bis Dezember 2009 geltende Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgüter sei in ein Aktivierungswahlrecht umgewandelt worden. Laut HGB bestehe daher jetzt die Möglichkeit, Software die selbst erstellt und vom Unternehmen selbst genutzt werde, zu aktivieren. Da sich die Rechnungslegungsvorschriften der Sozialversicherungsträger am HGB orientieren, soll die Möglichkeit der Aktivierung selbst erstellter und von der Sozialversicherung selbst genutzter Software in die Rechnungslegungsvorschriften aufgenommen werden.

**Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

